



Ius Sax. Pr. II.

Man. Sax. ~~1802~~ 1802

S In **S**S**T**es **S**naden,
Friedrich **A**ugust,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
 phalen, ꝛ.

Chur-Fürst, ꝛ.

ist erinnerlich, was
 maßen Wir, unterm 22^{ten} Septembr. des 1721^{ten}
 Jahres, *per Generale* allergnädigst verordnet, daß
 vermöge einer von Uns, des Königs in Preussen
 Majestät ausgestellten *Declaration*, alle und iede
 Güther und Waaren, so Deroselben eigenthümlich
 angehören, oder vor Dero Rechnung erkaufft sind,
 absonderlich auch das in denen Magdeburgischen
 Saltz-Cocturen gemachte Saltz, bey Unseren Zoll-
 Städten, Zoll-Gleiths- und aller *Imposten* frey, ie-
 doch auff Unsers Cammer-Collegii Pässe, passiren,
 dahingegen aber auch, krafft einer Königlich-Preuf-
 sischen *Declaration*, alle und iede Güther und
 Waaren, so Uns eigenthümlich angehören, oder
 vor Unsere Rechnung erkaufft sind, wie auch die
 Boy- und andere Salze, so in die Uns unterworf-
 fene Lande eingehen, bey denen Königl. Preußischen
 Zollen

⋈

Zoll-Städten, Zoll-Gleiths- und aller *Imposten* frey passiret werden sollen. Nachdem aber nachher über den eigentlichen Verstand oberwehnten *Declaration* selbst, Zweifel, und dahero verschiedene *Differentien*, insonderheit des Salz- Wesens halber, entstanden, So haben Wir Uns nunmehr, mit des Königs in Preussen Majestät, zu desto mehrer Unterhalt- und Befestigung eines *mutuellen* guten Vernehmens, darüber in einer besondern errichteten neuen *Convention*, unter andern dahin verglichen, daß

I.

obangezogene *Declaration*, und Unsere darauff unterm 22^{ten} *Septembr. Anno 1721.* ergangene *General-Verordnung*, wegen der *reciproquen* Zoll-Freyheit, gnau und *accurat* beobachtet und *observiret*, auch in dessen *Conformität*, alles und jedes, so von beyden Theilen, vor seine Rechnung anderswo erkauffet worden, oder welches sonst *quocunque jure* Ihm eigenthümlich angehöret, wenn Er solches durch des anderen Lande, (worunter aber weder Unser Königreich Pohlen, noch die des Königs in Preussen Majestät zugehörige Königl. Preussische Lande zu verstehen,) führen läset, allda von allen Zöllen, Gleithen, *Imposten*, *Accisen*, und allen anderen *Oneribus*, (*exclusive* derer Fehr-Brücken- und Wege-Gelder, welche iedoch nicht zu erhöhen, sondern *in statu quo* zu lassen sind,) frey passiret, und damit unter keinen *Prætext*, es habe Rahmen wie es wolle, beleget werden soll.

2. Mit

2.

Mit Verschiffung des Magdeburgischen Königl. Salzes, und dessen völliger Freyheit von Unseren Sächß. Zöllen, und anderen *Imposten*, ingleichen wegen des *Debits*, und der freyen Verführung solchen Salzes, verbleibet es bey der, in der obangezogenen *Declaration*, und Unserer Anno 1721. ergangenen *General-Verordnung*, fest gesetzten *reciproquen* Freyheit des Fürsten-Guths, und soll unter keinem *Prætext*, von sothanem nach Francken gehenden Königl. Salze, wenn solches mit Königl. Pässen, daß es als wahres Fürsten-Guth, aus Königl. Preussischen Rothen komme, gehörig versehen ist, einiger Zoll, oder anderer *Impost*, gefordert werden.

Wenn auch die von denen *Cocturen* des Herzogthums Magdeburg, und insonderheit von Halle kommende, Königl. Salz auffhabende, und nach Francken fahrende Salz-Fuhr-Leute, bey solcher Fahrt, die in Unseren *Edictis* benennete gemeine Heer- und Land-Strassen halten, alle Schleiff-Wege aber dabey vermeiden, So soll ihnen, solcher Fahrt halber, nichts wiedriges angemuthet, noch zugefüget werden. Gleichwie man auch an Königl. Preussischer Seite billig gefunden, und in der neuen *Convention stipuliret*, daß allen Unterschleiffen, so ermelte Salz-Fuhr-Leute, bey ihrer Fahrt nach Francken, zum *Præjudiz* und *Defraudirung* des Salz-Wesens in Unseren Landen, vornehmen möchten, durch zureichende darwieder zu veranstaltende *Præ-*

cautiones begegnet werde, und solchemnach geschehen lassen will, daß alle solche mit Königlichem Salz beladene Karren und Wagen, vor der Abfuhr, an dem Orthe der Ladung, und da solches noch nicht *reguliret*, bey dem Eingange in Unsere Lande, in der ersten auff der Grenze liegenden *Licent*-Einnahme, tüchtig verbunden, und versiegelt, an dem letzten Grenz-Orthe Unseres Chur-Fürstenthums Sachsen, und demselben *incorporirter* Lande, behörig *examiniert*, auch sodann ein Schein, daß selbige unverlezt durchgegangen, gegeben werden solle: Also wollen Wir auch dergleichen Unterschleiffe in Unseren Landen, nach aller *rigueur* bestraffen, gestalt Uns denn auch des Königs in Preussen Majestät, darunter, und in Entdeckung dergleichen Unterschleiffe, durch Dero Beamten und Bediente, bestens die Hand biethen wollen. Daserne aber auff Unserer Grenze, keine *Licent*-Einnahme vorhanden, zu fernerer Veranstaltung, solches unterthänigst zu berichten, und den Orth, wo solche Salz-Wagen füglich verbunden werden können, ohnmaßgeblich vorzuschlagen.

3.

Ferner wollen Wir geschehen lassen, daß diejenigen 2. Groschen, welche man Königl. Preussischer Seits, von allem Magdeburgischen Salze, außer dem, so auff Unsere Rechnung nach Unseren Landen gehet, bißanhero erhoben, ferner gegeben, und diesfalls weiter keine Hinderung an Unserer Seite ge-

ma-

machtet, dieser *Impost* aber, von Königl. Preussischer Seite, über sothane 2. Groschen zu keiner Zeit, während *Convention*, unter was *Prætext* es seyn möge, erhöht, folglich auch die seither kürzen aufgelegte Handlungs- *Accise à 2. Groschen*, von jedem Stück Salz, gänzlich wieder aufgehoben werde, Dahingegen Wir nicht nur die, vermöge Unserer unterm 17^{ten} Decembr. des 1726^{ten} Jahres ergangenen *General-Berordnung*, in Unseren Landen, dargegen angeordnete Handlungs- *Accise à 2. Groschen* von 10. Groschen Werth, ebenfalls wieder abstellen, sondern auch denjenigen Salz- Grenz-Zoll oder *Licent*, welcher von dem Magdeburgischen Salze, bisanhero abgegeben worden, ebenfalls während *Convention* nicht steigern, noch über 10. Groschen *pro Stück* an Grenz-Zoll, binnen solcher Zeit fordern wollen.

4.

Hiernechst hat man sich vereiniget, daß die seither Anno 1713. eingeführte Zoll-Erhöhungen, *ab utraque parte* abgestellet, und es binnen dreym Monaten, vom 2^{ten} Decembris des letzt-abgewichenen 1727^{ten} Jahres, als dem *dato* des getroffenen Vergleichs, anzurechnen, deshalb wieder auff dem Fuß gerichtet werden soll, wie es vor ermelttem 1713^{ten} Jahre gehalten worden, welches denn nicht nur von allen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen, sondern auch von Adelichen Zöllen, zu Wasser

);(3

ser

fer und Land, in Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Hoheiten, zu verstehen ist, und dergleichen Zoll-Erhöhungen, numehro abzustellen, und worinnen solche bestehen, schleunigst zu berichten, auch die Erhöhungen in denen Adelichen Zöllen zu *specificiren*, und fördersamst gehorsamst einzuschicken.

5.

Und gleichwie zu Zoll-freyer *Passirung* des Fürsten-Guths, gewisse *Attestata*, *Requisitoriales* und Pässe erfordert werden, umb allen Unterschleiffen, welche sonst dabey vorgehen könnten, dadurch vorzukommen: Also sollen wegen derer Mühlen-Steine, Holzess, *Armaturen*, Pferde, und anderer dergleichen Sachen, welche Wir, oder Unsere Unterthanen, etwa selbst nöthig haben möchten, iedeßmahl erst Königl. Preußischer Seits, *Requisitoriales* ergehen, und darauff übliche Cammer-Pässe ausgestellt, dargegen auch von Unserer Seiten, wegen derer Pferde, *Armaturen* und solcher Sachen, deren des Königs in Preussen Majestät oder Dero Unterthanen, selbst benöthiget seyn möchten, *reciproce* iedeßmahl vorhero gewöhnliche *Requisitoriales* ertheilet werden sollen. Was aber die *Victualien* zur Königl. Taffel, Küche, Keller und Stall, wie auch das Königl. Preußische Salz auff der Elbe, *item* nach Francken, betrifft, soll alles dieses auff bloße, iedoch *originaliter producirte* Pässe der Königl. Preußischen *Domainen-Cammer*, frey *passiret*, nicht minder die
 bloß

bloß durch Unsere Lande gehende, des Königs in Preussen Majestät eigenthümlich zustehende Sachen, auff gleichmäßige Pässe der *Domainen-Cammer*, Zoll- und *Impost*-frey durchgelassen, auch von des Königs in Preussen Majestät es *reciproce* eben also mit Unseren eigenthümlichen Sachen, in beyden Fällen gehalten, und alle *Victualien*, Holz, Salz und anderes Bedürfniß, gegen Unsere Cammer-Pässe, ohne Unterscheid frey passiret werden.

Und ist hierauff Unser Befehl, wolle nicht allein Orths, darnach gehorsamst achten, über obiges alles unverbrüchlich halten, und niemanden darwieder zu handeln verstatten, gestalt Wir den- oder diejenigen, so dergleichen währender *Convention*, so vom 2^{ten} Decembris des letzt-abgewichenen 1727^{ten} Jahres an, Sechs Jahre dauern soll, zu unternehmen sich erkühnen wolten, und mithin Anlaß, zu Wieder-Auffhebung dieses Vergleichs, und der *Convention de Anno 1721*. geben würden, ernstlich bestraffen wollen, sondern auch allen Gleiths-Zoll-*Accis*- und *Licent*-Einnehmern des anvertraueten Bezircks, solches gleichergestalt gnau zu *observiren*, ungesäumt schriftlich andeuten, und wie die *Insinuation* geschehen, *registriren*, nichts destoweniger aber, das also auf hiesige Cammer-Pässe frey-gelassene, nach dem jedesmahligen *Quanto*, in die *Manualia* besonders eintragen lassen, und daß solches alles also, von Seiten Unser, ohne einigen Zeit-Verlust, erfolge, fleißige Obsicht führen, denen auff Königl. Preußischer Sei-

366

Seite, bey denen Zoll-Gleiths- und *Impost*-Einnah-
men bestallten Beamten und Einnehmern, davon
Nachricht geben, und von ihnen, ob ein gleichmäßiges
an sie verordnet worden, vernehmen, auch in Zukunft,
daß während der *Convention*, auff Königl. Preußi-
scher Seite, ein gleichmäßiges allenthalben beobachtet
werde, fleißig Acht haben, und wo der selben zuwieder
etwas unternommen würde, solches ungesäumt ge-
horsamst einberichten. An dem geschiehet Unser
Wille und Meynung. Datum Dresden, am
26^{ten} Januarii, Anno 1728.

